

# **BGer 5A\_12/2025 vom 8. Januar 2025**

Bundesgericht, 2025-01-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_12\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_12_2025)

FR: TF 5A\_12/2025 du 8 janvier 2025

IT: TF 5A\_12/2025 del 8 gennaio 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist der kantonale letztinstanzliche Entscheid betreffend eine Behandlung ohne Zustimmung. Die Zwangsmedikation wurde indes bis am 22. November 2024 befristet und sie ist demzufolge abgelaufen. Soweit heute immer noch oder erneut eine Behandlung ohne Zustimmung erfolgen sollte, würde diese auf einem anderen Titel beruhen, der einen eigenen Instanzenzug eröffnete.

### **E. 2**

Auf die erst am 24. Dezember 2024 der Post übergebene und damit nach Ablauf der vorliegend angefochtenen Zwangsmedikation eingereichte Beschwerde ist mangels eines aktuellen und praktischen Interesses nicht einzutreten ( Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG ; BGE 136 III 497 E. 2.1; 140 III 92 E. 3).

Ohnehin nehmen die ohne inneren Zusammenhang zu zahlreichen Dingen erfolgenden Ausführungen in der Beschwerde keinen konkreten Bezug auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheides - mit welchen die ernsthafte Gesundheitsgefährdung, die Behandlungsbedürftigkeit und die betreffende Urteilsunfähigkeit sowie der Behandlungsplan unter Bezugnahme auf das erstellte Gutachten behandelt werden -, weshalb es auch an einer hinreichenden Beschwerdebegründung fehlen würde und aus diesem Grund auf die Beschwerde nicht eingetreten werden könnte ( Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig und im Übrigen auch als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG ).

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.